

KONSULTATION

zur Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL)

Eine Mediengesetzgebung für das 21. Jahrhundert

Fragebogen

Allgemeine Angaben zu den Befragten

Ich antworte als:

- Privatperson
- Vertreter/in einer Organisation/eines Unternehmens/einer Einrichtung

Aus welchem Land kommen Sie?

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Kroatien
- Zypern
- Tschechische Republik
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta:
- Niederlande
- Polen

- Portugal
- Rumänien
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- anderes Land

Name:

Peter Weber, Justitiar
Renate Dörr, Europabüro

E-Mail-Adresse:

Weber.P@zdf.de
Doerr.R@zdf.de

Ist Ihre Organisation im Transparenzregister der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments eingetragen?

- Ja
- Nein

Registriernummer Ihrer Organisation im Transparenzregister:

3209361971-85

Lassen Sie sich bitte in das [Transparenzregister](#) eintragen, bevor Sie diesen Fragebogen ausfüllen. Füllt Ihre Organisation/Einrichtung den Fragebogen aus, ohne eingetragen zu sein, wird die Kommission Ihre Antworten als Antworten einer Privatperson behandeln und gesondert veröffentlichen.

Bitte kreuzen Sie an, was auf Ihre Organisation und Ihren Sektor zutrifft.

- Nationale Verwaltung
- Nationale Regulierungsstelle
- Regionale Behörde
- Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt
- Nichtstaatliche Organisation
- KMU
- Kleinstunternehmen

- Kommerzieller Fernsehveranstalter, Spartenkanal
- Pay-TV-Aggregator
- Free- und Pay-VoD-Anbieter
- IPTV-Anbieter, Internet-Diensteanbieter, Kabelbetreiber, einschließlich Telekommunikationsbetreiber
- Auf europäischer Ebene tätige Plattform oder Vereinigung
- Auf nationaler Ebene tätige Vereinigung.
- Forschungseinrichtung/Hochschule
- Presse o.Ä.
- sonstige

Meine Einrichtung/Organisation/mein Unternehmen ist tätig in:

- Österreich
- Belgien
- Bulgarien
- Tschechische Republik
- Kroatien
- Zypern
- Dänemark
- Estland
- Frankreich
- Finnland
- Deutschland
- Griechenland
- Ungarn
- Italien
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Portugal
- Rumänien

- Spanien
- Slowenien
- Slowakei
- Schweden
- Vereinigtes Königreich
- einem anderen Land

Name Ihrer Einrichtung/Organisation/Ihres Unternehmens:

Zweites Deutsches Fernsehen

Anschrift, Telefonnr. und E-Mail:

ZDF Strasse 1 55127 Mainz, 0049-6131-7014100, Weber.P@zdf.de

Wo befindet sich Ihre Hauptniederlassung bzw. die Hauptniederlassung der Einrichtung, die Sie vertreten?

Mainz

Eingereichte Beiträge werden zusammen mit Ihren personenbezogenen Angaben im Internet veröffentlicht, sofern Sie keine Einwände gegen die Veröffentlichung Ihrer personenbezogenen Daten erheben und geltend machen, dass dies Ihren berechtigten Interessen zuwiderlaufen würde. In diesem Fall kann der Beitrag anonym veröffentlicht werden. Andernfalls wird der Beitrag nicht veröffentlicht und inhaltlich grundsätzlich nicht berücksichtigt. Teilen Sie bitte der für die Konsultation zuständigen Dienststelle etwaige diesbezügliche Einwände mit.

In der speziellen [Datenschutzerklärung](#) erfahren Sie, wie wir mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihrem Beitrag verfahren

Hintergrund und Ziele

Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMD-RL¹) war der Wegbereiter für einen europäischen Binnenmarkt für audiovisuelle Mediendienste. Sie hat zu einer Harmonisierung der Vorschriften der Mitgliedstaaten geführt und die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste in der gesamten EU auf der Grundlage des Herkunftslandprinzips erleichtert.

Seitdem die Richtlinie im Jahr 2007 angenommen wurde, hat sich die Landschaft der audiovisuellen Medien durch die zunehmende Medienkonvergenz² grundlegend verändert. Auf dem Arbeitsprogramm der Kommission für 2015 steht die Überprüfung der AVMD-RL als Teil des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT). In ihrer Mitteilung über eine Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa³ hat die Europäische Kommission angekündigt, dass die AVMD-RL im Jahr 2016 überarbeitet wird. Eine weitere REFIT-Überprüfung findet parallel dazu im Bereich der Telekommunikation mit dem Ziel statt, 2016 entsprechende Vorschläge vorzulegen. Einige der in dieser öffentlichen Konsultation behandelten Aspekte könnten sich auf diese parallele Überprüfung auswirken, und umgekehrt.

Im Jahr 2013 verabschiedete die Kommission ein Grünbuch mit dem Titel „Vorbereitung auf die vollständige Konvergenz der audiovisuellen Welt: Wachstum, Schöpfung und Werte“⁴, in dem sie die Interessenträger aufrief, ihre Ansichten zum Wandel der Medienlandschaft und seinen Auswirkungen zu äußern.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser öffentlichen Konsultation hat die Kommission folgende Themen herausgearbeitet, die bei der Evaluierung und Überprüfung der AVMD-RL betrachtet werden sollen:

1. Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen für audiovisuelle Mediendienste
2. Gewährleistung eines optimalen Verbraucherschutzes
3. Schutz der Nutzer und Verbot von Hassparolen und Diskriminierung
4. Förderung europäischer audiovisueller Inhalte
5. Stärkung des Binnenmarkts
6. Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, Förderung des Zugangs zu Informationen und der Zugänglichkeit von Inhalten für Menschen mit Behinderungen

¹ Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste. Im Folgenden „AVMD-RL“ oder „Richtlinie“.

² <https://ec.europa.eu/digital-agenda/en/media-convergence>

³ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa, COM(2015) 192 final, 6. Mai 2015.

⁴ Im Folgenden „Grünbuch“ (<https://ec.europa.eu/digital-agenda/node/51287#green-paper---preparing-for-a-fully-converged-audi>).

Wir möchten Sie bitten, eine Reihe von Fragen zu diesen Themen zu beantworten. Bitte begründen Sie Ihre Antwort und veranschaulichen Sie sie mit konkreten Beispielen bzw. belegen Sie sie mit Daten. Die genannten politischen Optionen schließen sich nicht unbedingt gegenseitig aus, sondern können zuweilen miteinander kombiniert werden. Sofern Sie eine Option bevorzugen, geben Sie diese bitte an. Weitere Anmerkungen, die Sie möglicherweise für zweckmäßig erachten, sind willkommen.

FRAGEN

1. Gewährleistung gleicher Ausgangsbedingungen

Dienste, auf die die AVMD-RL anwendbar ist

Die AVMD-RL regelt das Fernsehen sowie Abrufdienste. Sie gilt für fernsehähnliche⁵ Sendungen und Sendungen, für die die Anbieter die redaktionelle Verantwortung⁶ haben. Die AVMD-RL ist nicht auf von Mittlern und Internet-Videoplattformen bereitgestellte Inhalte anwendbar.

Diese Plattformen und Mittler unterliegen primär der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr⁷, nach der sie unter bestimmten Bedingungen von der Haftung für die von ihnen übermittelten, gespeicherten oder bereitgehaltenen Inhalte, befreit sind.

Angesichts der immer größeren Bedeutung von Online-Plattformen und Mittlern (z. B. Suchmaschinen, soziale Netze, Plattformen für den elektronischen Geschäftsverkehr, App-Stores Preisvergleichs-Websites) für die Wirtschaft und die Zivilgesellschaft hat die Kommission in ihrer Mitteilung „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa“ angekündigt, dass sie Ende 2015 eine gesonderte umfassende Bewertung der Rolle von Plattformen und Mittlern starten wird.

FRAGEN I.1

Sind die Bestimmungen zu den Diensten, auf die die Richtlinie anwendbar ist (Fernsehen und Abrufdienste) nach wie vor relevant⁸, wirksam⁹ und fair¹⁰?

⁵ Erwägungsgrund 24 der AVMD-RL lautet: „Ein typisches Merkmal der Abrufdienste ist, dass sie „fernsehähnlich“ sind, d. h. dass sie auf das gleiche Publikum wie Fernsehsendungen ausgerichtet sind und der Nutzer aufgrund der Art und Weise des Zugangs zu diesen Diensten vernünftigerweise einen Regelungsschutz im Rahmen dieser Richtlinie erwarten kann. Angesichts dieser Tatsache sollte zur Vermeidung von Diskrepanzen bei der Dienstleistungsfreiheit und beim Wettbewerb der Begriff ‚Sendung‘ unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Fernsehsendungen dynamisch ausgelegt werden.“

⁶ Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a der AVMD-RL. Die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste gilt nur für Dienste, die als audiovisuelle Mediendienste im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 Buchstabe a eingestuft werden können. Ein audiovisueller Mediendienst ist „eine Dienstleistung [...] für die ein Mediendiensteanbieter die **redaktionelle Verantwortung** trägt und deren **Hauptzweck** die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a der Richtlinie 2002/21/EG ist.“ Diese Begriffsbestimmung bezieht sich vor allem auf Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

⁷ Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“).

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Das Ziel der AVMD-RL, audiovisuelle Medien, die einen erheblichen Einfluss auf die Meinungsbildung der Bürgerinnen und Bürger haben, zu regulieren, bleibt nach wie vor relevant. Eine zeitgemäße Medien- und Kommunikationsordnung muss allerdings an der Funktion der Inhalte anknüpfen und nicht an der technischen Darreichungsform, da lineare und nicht-lineare Angebote auf ein und demselben Endgerät genutzt werden. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs sollte auf die Dienste erfolgen, die meinungsbildungsrelevant sind und damit einen besonderen Wert für die öffentliche Kommunikation besitzen. Irrelevant ist dabei die Frage, wer den Dienst anbietet. Relevant sind der Charakter des Dienstes und seine Funktion in der öffentlichen Kommunikation. Die Konkretisierung dieses Ansatzes sollte auf europäischer Ebene durch eine Aktualisierung der bestehenden Kriterien ‚redaktionelle Verantwortung‘, ‚Hauptzweck‘ sowie ‚fernsehähnlich‘ erfolgen.

Eine mögliche Ausweitung kommt insbesondere für bestimmte Regulierungsziele der AVMD in Betracht, welche gesellschaftlich von herausragender Bedeutung sind, insbesondere Jugend- und Verbraucherschutz sowie Schutz der Menschenwürde.

Hinzu kommt, dass Plattformen und Benutzeroberflächen einen verstärkten Einfluss auf den Zugang der Bürgerinnen und Bürger haben und ebenfalls von der Richtlinie zu regulieren sind. Allerdings geht es dabei nicht um eine Ausweitung der bestehenden Regelungen, sondern vielmehr um plattformspezifische Regelungsnotwendigkeiten im Hinblick auf Zugang, Auffindbarkeit und Inhalteintegrität (siehe Frage 6.2.).

Sind Ihnen Probleme (z. B. im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass bestimmte audiovisuelle Dienstleistungen nicht unter die AVMD-RL fallen?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Im konvergenten Medienumfeld ändern sich die ökonomische Rahmenbedingungen: Beispielsweise drängen finanzstarke internationale VOD- und OTT-Anbieter in den europäischen Markt und neue

⁸ Bei der Relevanz geht es um die Beziehung zwischen dem Bedarf/den Problemen der Gesellschaft und den Zielen der Maßnahme.

⁹ Bei der Wirksamkeitsanalyse wird untersucht, wie erfolgreich die Maßnahmen der EU bisher bei der Erreichung der Ziele bzw. auf dem Weg dorthin gewesen sind.

¹⁰ Fairness bezieht sich auf die Frage, wie sich die Wirkung der Maßnahme auf die einzelnen Interessenträger verteilt.

digitale Plattformbetreiber sowie Betreiber von Benutzeroberflächen bieten ihre Dienste an. Auf dem Produzentenmarkt sind im Übrigen starke Konzentrationstendenzen zu verzeichnen. So kam es bspw. im letzten Jahr zu einer zunehmenden Übernahme ehemals unabhängiger Produzenten durch internationale Konglomerate. So wurde Endemol von 21st Century Fox und all3media von Discovery übernommen. Im Lichte dieser Entwicklung ist es zukünftig weder effektiv noch fair, Regelungen lediglich den europäischen audiovisuellen Mediendiensteanbietern aufzuerlegen, wie sie derzeit in der AVMD definiert sind. So zeigen aktuelle Erfahrungen, dass beispielsweise einige Gerätehersteller oder Anbieter von Benutzeroberflächen das Sendesignal durch eigene kommerzielle Kommunikation überblenden. Derartige parasitäre Werbeeinblendungen unterliegen nicht den Regeln der AVMD und unterlaufen das Schutzregime der Richtlinie im Bereich der kommerziellen Kommunikation.

Bevorzugte Option:

- a) Beibehaltung des Status quo
- b) Herausgabe von Leitlinien der Europäischen Kommission zur Erläuterung des Geltungsbereichs der AVMD-RL. Weiteren Änderungen an den Rechtsvorschriften der Union würden nicht vorgesehen.
- c) Änderung anderer Rechtsvorschriften als der AVMD-RL, insbesondere der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr. Diese Option könnte durch Selbst- und Ko-Regulierungsinitiativen ergänzt werden.
- d) Änderung der AVMD-RL, und zwar durch Ausweitung aller oder einiger Bestimmungen zum Beispiel auf Anbieter audiovisueller Inhalte, die nicht als „fernsehähnlich“ eingestuft werden, oder auf Anbieter, die nutzergenerierte Inhalte bereitstellen.
- e) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Ein System der abgestuften Regulierung erscheint auch in Zukunft noch sinnvoll, allerdings sollte dieses System neu ausgerichtet werden (siehe oben). Dieses System der abgestuften Regulierung würde folgende drei Ebenen umfassen:

- (1) *Regelungen für alle audiovisuellen Mediendienste mit einem erweiterten Anwendungsbereich, der alle Dienste mit Meinungsbildungsrelevanz umfasst und damit an der Funktion der Dienste anknüpft: Regelungsgegenstand sollte der Jugendschutz, Schutz der Menschenwürde sowie Verbraucherschutz sein.*
- (2) *Spezifische Regelungen für Fernsehen im Hinblick auf Ereignisse von gesellschaftlicher*

Bedeutung, das Kurzberichterstattungsrecht, das Gegendarstellungsrecht sowie den Verbraucherschutz. Diese Regelungen sind auch weiterhin gerechtfertigt, da das Fernsehen angesichts der Nutzerzahlen bis auf weiteres das Leitmedium bleibt (siehe hierzu auch: Ausführungen zu Frage 6.4. sowie die aktuellen Ergebnisse der ARD/ZDF-Langzeitstudie ‚Massenkommunikation‘, abrufbar unter www.media-perspektiven.de), das allein die flächendeckende nationale Verbreitung audiovisueller Inhalte garantiert.

(3) Als dritte Regulierungsebene kommen die Regelungen zu Plattformen und Benutzeroberflächen hinzu, für die klare Regelungen in Bezug auf Zugang, Auffindbarkeit und Signalintegrität zu formulieren sind.

Geografischer Anwendungsbereich der AVMD-RL

Die AVMD-RL gilt für in der EU niedergelassene Anbieter. Nicht in der EU niedergelassene Anbieter, die ihr Angebot an audiovisuellen Mediendiensten an Zuschauer bzw. Zuhörer in der EU richten (z. B. über den terrestrischen Rundfunk, Satellitenrundfunk, das Internet oder anderweitig), fallen nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie¹¹.

FRAGEN 1.2

Sind die Bestimmungen über den geografischen Anwendungsbereich der Richtlinie nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Grundsätzlich sind die Niederlassungskriterien sowie die subsidiären Kriterien in Artikel 2 weiterhin relevant. Allerdings erscheinen ergänzende subsidiäre Kriterien für VOD- und OTT-Angebote in Analogie zur Satelliten- und up-link-Nutzung notwendig.

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf den derzeitigen geografischen Anwendungsbereich der AVMD-RL zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

¹¹ Artikel 2 Absatz 1 der AVMD-RL: „Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass alle audiovisuellen Mediendienste, die von **seiner Rechtshoheit unterworfenen** Mediendiensteanbietern übertragen werden, den Vorschriften des Rechtssystems entsprechen, die auf für die Allgemeinheit bestimmte audiovisuelle Mediendienste in diesem Mitgliedstaat anwendbar sind.“ (Hervorhebung durch die Kommission)

Anbieter nicht-linearer audiovisueller Dienste, Plattformbetreiber sowie Anbieter von Cloud-Diensten können ihre Niederlassung im Gegensatz zu Rundfunkanbietern leicht innerhalb Europas sowie in Drittstaaten verlegen und weiterhin ihre Dienste in Europa anbieten. Im Falle einer Verlagerung ins nicht-europäische Ausland unterliegen sie nicht mehr den europäischen Regelungen der AVMD.

Bevorzugte Option:

- a) Beibehaltung des Status quo
- b) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf nicht in der EU Anbieter ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Zuschauer bzw. Zuhörer in der EU richtet.

Dies könnte beispielsweise geschehen, indem diese Anbieter verpflichtet würden, sich in einem EU-Mitgliedstaat eintragen zu lassen oder einen Vertreter in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. im wichtigsten Zielland) zu benennen. Es würden die Vorschriften des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten.

- c) Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf nicht in der EU Anbieter ansässige Anbieter audiovisueller Mediendienste, deren Angebot sich an Publikum in der EU richtet und die in Bezug auf ihren Marktanteil/Umsatz in der EU stark vertreten sind.

Wie im Falle der Option b könnte dies geschehen, indem diese Anbieter verpflichtet würden, sich in einem EU-Mitgliedstaat (z. B. im wichtigsten Zielland) eintragen zu lassen oder in einem EU-Mitgliedstaat einen Vertreter zu benennen. Es würden die Vorschriften des für die Eintragung bzw. Vertretung gewählten Mitgliedstaats gelten.

- d) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Wie in anderen EU-Politikbereichen bereits erfolgt (beispielsweise Datenschutz), sollte eine Ausweitung des Anwendungsbereiches der Richtlinie auch auf Anbieter audiovisueller Mediendienste erfolgen, deren Angebot sich an Zuschauer und Zuhörer in der EU richtet und wie von der Kommission vorgeschlagen „die in Bezug auf ihren Marktanteil/Umsatz in der EU stark vertreten sind“. Dieses von der Kommission vorgeschlagene wettbewerbsrechtliche Kriterium „die in Bezug auf ihren Marktanteil/Umsatz in der EU stark vertreten sind“ ist ein sehr interessantes und wichtiges Kriterium, ermöglicht es doch die Einbeziehung der Dienste, die dem Verbraucher in Europa zur Verfügung stehen, ohne dass eine geographische Ausweitung unverhältnismäßig erfolgt. Gleichzeitig sollte aber nicht nur eine wettbewerbsrechtliche Betrachtungsweise erfolgen, sondern auch die Möglichkeit bestehen, die Meinungsbildungsrelevanz eines Dienstes mit einzubeziehen bzw. die Auswirkungen dieses auf besonders schützenswerte Verbraucher, auf

kulturelle Vielfalt oder Medienpluralismus. Wenn ein Dienst aktiv in Europa angeboten wird und eine Signifikanz in Bezug auf marktliche und/oder publizistische Relevanz aufweist, sollte er den Regelungen der Richtlinie unterliegen.

Das System einer einfachen Eintragung in einem Mitgliedsland und ggfs. Benennung eines Vertreters in einem anderen EU-Mitgliedsland ist nicht ausreichend, um hinsichtlich der Rechtshoheit eines Mitgliedstaates ausreichend und nachhaltig Rechtssicherheit zu schaffen. Wenn eine Eintragung bzw. Benennung beliebig geändert werden kann, ist ein ‚jurisdiction shopping‘ sehr einfach möglich.

2. Gewährleistung eines optimalen Verbraucherschutzes

Die AVMD-RL basiert auf einem sogenannten „abgestuften Regelungsansatz“. In der AVMD-RL werden zentrale gesellschaftliche Werte anerkannt, die für alle audiovisuellen Mediendienste gelten sollten; für Abrufdienste gelten jedoch weniger strenge Vorschriften als für lineare Dienste. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Nutzung von Abrufdiensten proaktiver ist und die Betroffenen selbst über den Inhalt und den Zeitpunkt des Abrufs entscheiden.

Im Bereich der kommerziellen Kommunikation¹² enthält die AVMD-RL bestimmte Bestimmungen, die für alle audiovisuellen Mediendienste gelten und z. B. das Sponsoring und die Produktplatzierung regeln. Dort wird auch der kommerziellen Kommunikation zur Bewerbung von alkoholischen Getränken und Tabakwaren Grenzen gesetzt.

Sie enthält ferner Vorschriften, die nur für Fernsehprogramme gelten und die Werbung in Bezug auf quantitative Aspekte regeln. So wird in der Richtlinie für das Fernsehen beispielsweise eine Obergrenze von 12 Minuten Werbung pro Stunde festgelegt und außerdem definiert, wie viele Werbeunterbrechungen bei Fernsehfilmen, Kinofilmen und Nachrichtensendungen zulässig sind. Sie enthält auch eine Vorgabe für die Mindestdauer von Teleshopping-Fenstern.

FRAGEN 2.1

Sind die derzeitigen Bestimmungen über die kommerzielle Kommunikation nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

¹² „Audiovisuelle kommerzielle Kommunikation“ ist weiter gefasst als der Begriff „Werbung“ und bezieht sich auf Bilder mit oder ohne Ton, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder der Imagepflege natürlicher oder juristischer Personen dienen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Diese Bilder sind einer Sendung gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung beigelegt oder darin enthalten. Zur audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zählen unter anderem Fernsehwerbung, Sponsoring, Teleshopping und Produktplatzierung. Vgl. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe h der AVMD-RL.

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL über die kommerzielle Kommunikation zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Flexibilisierung der Vorschriften über die kommerzielle Kommunikation, insbesondere Festlegung quantitativer Beschränkungen für Werbung sowie der zulässigen Anzahl von Unterbrechungen

c) Verschärfung bestimmter Vorschriften über Werbung zum Schutz schutzbedürftiger Nutzer, insbesondere der Vorschriften über Werbung für Alkohol und Werbung für Lebensmittel mit hohem Fett-, Salz- und Zuckergehalt

d) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Die bestehenden Regelungen zur kommerziellen Kommunikation haben sich insgesamt bewährt. Sind hinsichtlich der quantitativen Regelungen Flexibilisierungen denkbar, so sind die qualitativen Regelungen insbesondere in Bezug auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen aufrechtzuerhalten und hinsichtlich des Trennungsgrundsatzes auf alle audiovisuellen Mediendienste auszuweiten. Die Erfahrung zeigt, dass abseits der stark kontrollierten klassischen Mediendienste vielfach Werbebotschaften mit redaktionellem Inhalt vermischt werden. Die Nutzer laufen hierdurch Gefahr, irrtümlich von der Objektivität der betroffenen Beiträge auszugehen, obwohl es sich womöglich um verdeckte Werbebotschaften handelt. Angesichts der zunehmenden Bedeutung nicht-linearer audiovisueller Mediendienste für den Meinungsbildungsprozess ist die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes sicherzustellen. Weitere Werbebeschränkungen für bestimmte Produkte oder Dienstleistungen erscheinen nicht geboten.

Durch die Kombination von linearen Fernsehdiensten und Internetdiensten in einem konvergenten Endgerät besteht die Möglichkeit, beide Dienste gleichzeitig auf dem Bildschirm darzustellen. Dies kann mithilfe sogenannter Überblendungen („Overlays“) oder durch Verkleinerung des Fernsehbildes unter Nutzung des entstehenden Randes („Skalierungen“) geschehen. Neben bestimmten Angeboten, welche das lineare Fernsehprogramm ergänzen, gibt es auch solche Anwendungen, die die Aufmerksamkeit für die linearen Bilder ausnutzen, um bestimmte Nachrichten – zum Beispiel Werbung – zu transportieren und in zulässiger Weise zu monetarisieren. In einem aktuellen Fall, überblendet beispielsweise ein Connected-TV Gerät beim Einschalten das zuletzt gesehene Fernsehsignal im unteren Drittel für einige Sekunden mit Werbebotschaften, die das Gerät aus dem Internet lädt.

Zukünftig muss ausgeschlossen werden, dass insbesondere kommerziell agierende Drittanbieter die Programme von Rundfunkveranstaltern ohne deren Zustimmung mit eigener Werbung oder sonstigen Inhalten überblenden und so auf Kosten der Sendeunternehmen Erlöse erzielen. Denn dieses "parasitäre“ Verhalten unterminiert Investitionen in Inhalte sowie Geschäftsmodelle und behindert den Rundfunk in der Erfüllung seines Auftrags. Dies kann dadurch erfolgen, dass im Rahmen der Plattformregulierung auch die Signalintegrität geregelt wird (siehe Frage 1.1. sowie 6.2.).

3. Schutz der Nutzer und Verbot von Hassparolen und Diskriminierung

Schutz der allgemeinen Zuschauerschaft gemäß der AVMD-RL

Die AVMD-RL enthält eine Reihe von Bestimmungen zum Schutz von Zuschauern/Nutzern, Minderjährigen und Menschen mit Behinderungen, und sie verbietet Hassparolen und Diskriminierung.

FRAGEN 3.1

Ist das allgemeine Schutzniveau, das die AVMD-RL bietet, nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hybride Endgeräte, audiovisuelle Plattformen und Benutzeroberflächen sowie Cloud-Dienste bieten Zugang zu regulierten und nicht-regulierten audiovisuellen Inhalten. Bei den in dieser Frage genannten Bereichen – Jugendschutz, Hassparolen und Nichtdiskriminierung – ist diese

Ungleichbehandlung weniger eine Frage ökonomischer Wettbewerbsnachteile als vielmehr eine Frage der Sicherung europäischer Werte.

Sind Ihnen Probleme (z. B. Probleme im Zusammenhang mit dem Verbraucherschutz oder Wettbewerbsnachteilen) bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Siehe oben

Schutz von Minderjährigen

Der abgestufte Regulierungsansatz gilt auch für den Schutz von Minderjährigen: Je weniger Kontrollmöglichkeiten der Zuschauer hat und je schädlicher die Inhalte sind, desto mehr Beschränkungen gelten. Bei Fernsehsendungen sind Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen „ernsthaft beeinträchtigen könnten“ (insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen), verboten, während Sendungen, die lediglich „schädlich“ sein könnten, nur dann ausgestrahlt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden. Bei den Abrufdiensten sind Programme, die die Entwicklung von Minderjährigen „ernsthaft beeinträchtigen könnten“, erlaubt, aber sie dürfen nur so bereitgestellt werden, dass sichergestellt ist, dass sie von Minderjährigen üblicherweise nicht gehört oder gesehen werden. Für Programme, die lediglich „schädlich“ sein könnten, bestehen keine Beschränkungen.

FRAGEN 3.2

Ist die Unterscheidung zwischen Fernsehen und der Bereitstellung von Inhalten auf Abruf in Bezug auf den Schutz von Minderjährigen nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Durch die Konvergenz der Medien treffen stark regulierte lineare Rundfunkinhalte auf weniger stark regulierte non-lineare Internetinhalte. Daher scheint bei der Reform der AVMD-Richtlinie eine Annäherung des Regulierungsrahmens für lineare und non-lineare Angebote geboten. So laufen Bemühungen im Jugendmedienschutz bei linearen Fernsehprogrammen leer, wenn jugendgefährdende non-lineare Inhalte nur einen Klick mit der Fernbedienung entfernt verfügbar

sind (z.B. mittels Connected-TV-Geräten). Bei einer entsprechenden Ausweitung des Anwendungsbereichs der AVMD-Richtlinie auf bisher nicht regulierte Inhalte darf es in grundlegenden Fragen wie beispielsweise im Bereich des Jugendmedienschutzes aber nicht zu Absenkungen des Schutzniveaus kommen. Vielmehr müssen gemeinsame Wertvorstellungen und Grundrechte angemessen gesichert werden.

Hat sich die AVMD-RL im Hinblick auf den Schutz von Kindern vor Audio- und Video-Inhalten, die ihnen schaden könnten, als wirksam erwiesen?

JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN

Da die geltenden Bestimmungen der AVMD-Richtlinie im Bereich des Jugendschutzes von vornherein ausschließlich auf repressiven Jugendmedienschutz abstellen, sind sie zwar wichtig, aber nicht ausreichend, um den Herausforderungen im Jugendmedienschutz in einer konvergierenden Medienwelt zu begegnen. Vielmehr ist zusätzlich präventiver Jugendmedienschutz unverzichtbar. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk kommt in diesem Bereich eine zentrale Aufgabe zu. Seit jeher ist die Vermittlung von Medienkompetenz ein wesentlicher Aspekt der Gemeinwohlbindung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Dieser präventive Jugendmedienschutz sollte mittelfristig normativ verankerte Grundlagen zu seiner Gewährleistung haben, etwa durch Anreizsysteme, Gütesiegel etc. Im Rahmen einer Änderung der AVMD-Richtlinie könnte diesbezüglich eine flankierende Regelung hilfreich sein.

Wie hoch sind die Kosten der Umsetzung dieser Anforderungen?

Kosten:

Kosten lassen sich nur schwer absolut beziffern. Sie sind niedrig und bestehen vor allem in Personalkosten für die Bewertung von Inhalten. Zusätzliche Kosten können durch technische Steuerungssysteme entstehen, die derzeit allerdings vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht angewandt werden. Der Grund hierfür ist die Tatsache, dass sie derzeit noch leicht umgangen werden können und deswegen Defizite in der Wirksamkeit der Systeme bestehen. Hinzu kommen noch IT-Kosten.

ANMERKUNGEN:

Worin besteht der Nutzen der Umsetzung dieser Anforderungen?

Nutzen:

ANMERKUNGEN:

Abgesehen von dem gesamtgesellschaftlichen Nutzen des Jugendschutzes ist es Teil des gesellschaftlichen Engagements und Auftrags sowie der unternehmerischen Verantwortung des ZDF, öffentlich-rechtliche Kinder- und Jugendangebote zur Verfügung zu stellen, die Eltern und

Kindern ein kindgerechtes und sicheres Angebot garantieren und gleichzeitig Medienkompetenz vermitteln. Ohne einen effizienten Jugendmedienschutz wären die gesamtgesellschaftlichen Folgewirkungen und damit auch Kosten für die Gesellschaft exorbitant.

Sind Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der AVMD-RL bekannt, die sich auf den Schutz von Minderjährigen beziehen?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Siehe oben

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ergänzung der derzeitigen Bestimmungen der AVMD-RL über die Selbst- und Koregulierung

Der Status quo würde durch Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen und andere Aktionen (Medienkompetenz, Sensibilisierung) ergänzt.

c) Weitere Harmonisierung

Dazu könnten beispielsweise eine weitere Harmonisierung der technischen Anforderungen und der Koordinierung und Zertifizierung technischer Schutzmaßnahmen gehören. Weitere Möglichkeiten wären die Koordinierung von Kennzeichnungs- und Klassifizierungssystemen oder gemeinsame Definitionen von Schlüsselbegriffen wie „Minderjährige“, „Pornografie“, „grundlose Gewalttätigkeiten“ und „beeinträchtigende“ bzw. „ernstlich beeinträchtigende“ Medieninhalte.

d) Aufhebung der derzeitigen Unterscheidung zwischen den Vorschriften über Fernsehdienste und denen über audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

Dies bedeutet entweder eine Anhebung des Schutzniveaus bei Abrufdiensten auf dasselbe Niveau wie bei Fernsehdiensten (Anpassung nach oben) oder eine Senkung des Schutzniveaus bei den Fernsehdiensten auf das für Abrufdienste geltende Niveau (Anpassung nach unten).

e) Ausweitung des Geltungsbereichs der AVMD-RL auf andere Online-Inhalte (z. B. audiovisuelle, nutzergenerierte Inhalte oder audiovisuelle Inhalte in den sozialen Medien), u. a. auch auf den nicht audiovisuellen Bereich (z. B. nicht bewegte Bilder)

Eine Option könnte sein, diese Dienste nach denselben Vorschriften über den Schutz Minderjähriger zu regeln wie die audiovisuellen Mediendienste auf Abruf.

f) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Bei einer Angleichung der Regelungen für lineare und nicht-lineare Angebote sowie einer möglichen Ausweitung des Anwendungsbereiches der Richtlinie auf bisher nicht regulierte Angebote ist es von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung, dass das Schutzniveau bezüglich des Jugendschutzes nicht abgesenkt wird. Vielmehr müssen gemeinsame Wertvorstellungen und Grundrechte angemessen in allen audiovisuellen Mediendiensten gesichert werden.

4. Förderung europäischer audiovisueller Inhalte

Die AVMD-RL zielt auf die Förderung europäischer Werke und der kulturellen Vielfalt in der EU ab. Bei den Fernsehsendungen gewährleisten die EU-Mitgliedstaaten erforderlichenfalls und mit geeigneten Mitteln einen gewissen Anteil an europäischen Werken¹³ und unabhängigen Produktionen¹⁴. Bei Abrufdiensten haben die EU-Mitgliedstaaten die Wahl zwischen verschiedenen Optionen zur Erreichung des Ziels der Förderung der kulturellen Vielfalt. Zu diesen Optionen zählen finanzielle Beiträge zur Produktion europäischer Werke und zum Erwerb von Rechten an diesen Werken sowie Regeln zur Gewährleistung eines gewissen Anteils und/oder der Herausstellung europäischer Werke. Ferner müssen die EU-Mitgliedstaaten ihre Berichtspflichten hinsichtlich ihrer Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke erfüllen, und zwar in Form eines ausführlichen zweijährlichen Berichts.

FRAGEN 4

Sind die Vorschriften der AVMD-RL im Hinblick auf die Förderung der kulturellen Vielfalt, insbesondere europäischer Werke, nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Die Quotenregelung wurde vom ZDF von Anfang an als Eingriff in die redaktionelle Unabhängigkeit kritisch betrachtet. Nichtsdestotrotz ‚über-erfüllt‘ das ZDF auch nach aktuellen

¹³ Für europäische Werke: Hauptanteil der Sendezeit des Fernsehveranstalters.

¹⁴ Für europäische Werke von Herstellern, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind: 10 % der Sendezeit des Fernsehveranstalters.

Studien der Europäischen Kommission die Regelungen von Artikel 13 und 16.

Die Kataloge der Anbieter audiovisueller Mediendienste enthalten:

- a) die gewünschte Menge,
- b) zu viele,
- c) zu wenige europäische Werke (einschließlich ausländischer Werke, d. h. solcher Werke, die in einem anderen EU-Land hergestellt wurden).
- d) keine Meinung

ANMERKUNGEN:

In der ZDF Mediathek sind fast ausschließlich europäische Werke abrufbar.

Wären Sie daran interessiert, mehr Filme zu sehen, die in einem anderen EU-Land hergestellt wurden?

JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Weitere dirigistische Vorgaben scheinen kaum geeignet, vielfaltssichernde Wirkung zu entfalten. Wichtiger wäre hier durch eine technologie neutrale Regulierung auch des Urheberrechts zur grenzüberschreitenden Verfügbarkeit von Inhalten und Diensten beizutragen.

Hatten Sie selbst Probleme oder sind Ihnen Probleme bekannt, die auf die Bestimmungen der AVMD-RL über die Förderung europäischer Werke zurückzuführen sind?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgendend erläutern)

ANMERKUNGEN

Welche Vorteile haben die in der AVMD-RL enthaltenen Anforderungen an die Förderung europäischer Werke? Sie können qualitative und/oder quantitative Vorteile nennen (z. B. bessere Sichtbarkeit oder finanzieller Nutzen).

Vorteile: *Keine*

ANMERKUNGEN:

Produktion und Nutzung europäischer Werke erfolgen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk aufgrund des Auftrages als Schwerpunkt, unabhängig von gesetzlichen Quoten.

Welche Kosten sind Ihnen als Anbieter audiovisueller Mediendienste aufgrund der Anforderungen der AVMD-RL in Bezug auf die Förderung europäischer Werke entstanden (einschließlich Kosten aufgrund von Berichtspflichten)? Schätzen Sie bitte den Unterschied zwischen den Kosten, die Ihnen vor und den Kosten, die Ihnen nach dem Inkrafttreten der Vorgaben der AVMD-RL über die Förderung europäischer Werke entstanden sind.

Kosten:

Personalkosten und Berichtspflichten in geringem Umfang. Vergleichszahlen vor und nach Inkrafttreten der AVMD-RL liegen nicht vor.

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

- a) Beibehaltung des Status quo
- b) Aufhebung der für das Fernsehen und/oder die Bereitstellung von Abrufdiensten geltenden Verpflichtungen der AVMD-RL zum Zweck der Förderung europäischer Werke. Dies würde eine Aufhebung der Harmonisierung auf EU-Ebene bei der Förderung europäischer Werke bedeuten, die dann nur noch dem nationalen Recht unterliegen würden.
- c) Einführung von mehr Flexibilität für die Anbieter bei der Auswahl oder Durchführung von Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke.

Dies könnte beispielsweise bedeuten, dass sowohl Fernsehveranstalter als auch Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf mehr Wahlmöglichkeiten bei der Art der Förderung europäischer Werke haben.

- d) Ausbau der bestehenden Vorschriften

Für das Fernsehen könnte dies z. B. erreicht werden, indem zusätzliche Quoten für ausländische europäische Werke und/oder für hochwertige europäische Sendungen (z. B. Spielfilme, Dokumentarfilme und Fernsehserien) oder für Koproduktionen eingeführt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, für neuere unabhängige Produktionen¹⁵ einen genauen Anteil (anstelle „eines angemessenen Anteils“) zu reservieren. Für Abrufdienste könnte eine weitere Harmonisierung erwogen werden, und zwar durch die Einführung eines Pflichtsystems (z. B. die Verwendung von Werkzeugen zur Herausstellung, ein Pflichtanteil an europäischen Werken im Katalog oder ein finanzieller Beitrag – als Investitionsverpflichtung oder als Abgabe) oder eine Kombination aus diesen Lösungen.

- e) Andere Option (bitte ausführen)

¹⁵ Werke, die innerhalb von 5 Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

Statt zusätzlicher dirigistischer Quoten für ausländische europäische Werke sollte durch eine technologieneutrale Urheberrechtsgesetzgebung die grenzüberschreitende Zugänglichmachung von Inhalten und Diensten gefördert werden.

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Die Technologieneutrale Regulierung des urheberrechtlichen Weiterverbreitungsrechts fördert die Zugänglichkeit europäischer Werke sehr viel stärker, als weitere dirigistische Quoten.

Außerdem sollte eine ausdrückliche Klarstellung in der Richtlinie erfolgen, dass Fragen der Besteuerung nicht in den harmonisierten Bereich der Richtlinie fallen. Erwägungsgrund 19 der Richtlinie bietet diesbezüglich einen klaren Ansatzpunkt. Eine derartige Klarstellung verbunden mit einer Aufhebung der Quotenregelungen würde gleichzeitig Druck aus der Diskussion um die Stärkung des Binnenmarkts nehmen (siehe unten).

5. Stärkung des Binnenmarkts

Nach der AVMD-RL dürfen Anbieter von audiovisuellen Mediendiensten ihre Dienstleistungen in der EU bereits dann erbringen, wenn sie allein die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats einhalten, unter dessen Rechtshoheit sie fallen. In der AVMD-RL ist festgelegt, wie festgestellt wird, unter welchen Mitgliedstaats Rechtshoheit ein Anbieter fällt. Kriterien dafür sind u. a., wo sich die Hauptverwaltung befindet und wo Managemententscheidungen über die Programmgestaltung und die Auswahl von Inhalten getroffen werden. Weitere Kriterien sind u. a. der Beschäftigungsort des Personals, der Standort der Satellitensendeanlage und die Nutzung der Satellitenkapazität eines Landes. In der AVMD-RL ist die Möglichkeit vorgesehen, in Fällen von Aufstachelung zum Hass, zum Schutz Minderjähriger und bei Versuchen, strengere Vorschriften in bestimmten Mitgliedstaaten zu umgehen, von diesem Konzept abzuweichen. In diesen Fällen müssen die Mitgliedstaaten besondere Verfahren der Zusammenarbeit anwenden.

FRAGEN 5

Ist das derzeitige Konzept nach wie vor relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hinsichtlich der Einschätzung des bestehenden Systems muss klar zwischen den einzelnen Elementen differenziert werden. (1) Das Herkunftslandprinzip als Grundlage der Richtlinie ist notwendig, um den freien Empfang in Europa zu gewährleisten. Es hat sich als Prinzip bewährt

und muss beibehalten werden. (2) Die Niederlassungskriterien des Art. 2 sollten allerdings im Hinblick auf Online-Dienste erweitert und aktualisiert werden (siehe Frage 1.2.). (3) Hinsichtlich der Verfahren der Begrenzung des freien Empfangs existieren in der Richtlinie derzeit drei unterschiedliche Verfahren (Begrenzung des freien Empfangs aus Gründen des Jugendschutzes/Menschenwürde für lineare Angebote, Begrenzung des freien Empfangs aus Gründen öffentlicher Ordnung für nicht-lineare Angebote, Begrenzung des freien Empfangs aufgrund einer Umgehung strengerer nationaler Regelungen). Diese unterschiedlichen Verfahren sollten vereinheitlicht und erheblich vereinfacht werden, so dass grenzüberschreitende Fragen zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten einfach und effektiv gelöst werden können.

Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die Anwendung des derzeitigen Konzepts Probleme bereitet hat?

JA – NEIN (falls ja, beschreiben Sie sie und erläutern Sie, wie schwerwiegend sie waren)

ANMERKUNGEN

Wenn Sie Fernsehveranstalter oder Anbieter von Abrufdiensten sind, schätzen Sie bitte die mit der Anwendung der betreffenden Vorschriften verbundenen Kosten bzw. den dadurch erzielten Nutzen.

JA – NEIN

Geschätzte Kosten:

Keine, da das ZDF ein nationales öffentlich-rechtliches Sendeunternehmen mit nationalem Auftrag ist.

Geschätzter Nutzen:

Das Herkunftslandprinzip ist im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zugänglichkeit der Inhalte im Wege der Weitersendung/Weiterverbreitung von entscheidender Bedeutung. Ohne dieses Prinzip ist die grenzüberschreitende Ausstrahlung nicht möglich. Der Free flow of information könnte nicht verwirklicht werden.

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Ausbau der bestehenden Methoden der Zusammenarbeit

c) Änderung der Vorschriften über Zusammenarbeit und Ausnahmeregelungen, z. B. durch die Einführung von Bestimmungen, die einer besseren Wirksamkeit dienen sollen.

d) Vereinfachung der Kriterien zur Festlegung der Rechtshoheit, denen der Anbieter unterliegt, z. B. indem der Schwerpunkt auf den Ort gelegt wird, an dem die redaktionellen Entscheidungen über die audiovisuellen Mediendienste getroffen werden.

e) Übergang zu einem geänderten Konzept, nach dem die Anbieter bestimmte Vorschriften (z. B. diejenigen über die Förderung europäischer Werke) der Länder einhalten müssen, in denen sie ihre Dienste bereitstellen.

f) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Eine Modernisierung dieser Regelungen mit folgenden drei Elementen erscheint notwendig:

- (1) Beibehaltung des Status Quo in Bezug auf die Anwendung des Herkunftslandprinzips,**
- (2) ggfs. Modernisierung der Niederlassungskriterien in Bezug auf Online-Dienste,**
- (3) Vereinheitlichung und Vereinfachung der Verfahren der Mitgliedstaaten bei grenzüberschreitenden Problemen (siehe Anmerkungen oben sowie Frage 1.2.).**

6. Stärkung der Medienfreiheit und des Medienpluralismus, Förderung des Zugangs zu Informationen und der Zugänglichkeit zu Inhalten für Menschen mit Behinderungen

Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden

Freie und pluralistische Medien gehören zu den wichtigsten demokratischen Werten der EU. Es ist wichtig, die Rolle zu betrachten, die unabhängige Regulierungsstellen im audiovisuellen Bereich bei der Wahrung dieser Werte innerhalb des Geltungsbereichs der AVMD-RL übernehmen können. Artikel 30 der AVMD-RL besagt, dass die unabhängigen Regulierungsstellen für audiovisuelle Medien untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten. Die AVMD-RL schreibt weder unmittelbar vor, dass für die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen gesorgt werden muss, noch dass eine unabhängige Regulierungsstelle geschaffen werden muss, wenn eine solche Stelle nicht bereits besteht.

FRAGEN 6.1

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über die Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsbehörden relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Sind Ihnen Probleme im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der für audiovisuelle Medien zuständigen Regulierungsbehörden bekannt?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Festlegung eines Mandats über die Unabhängigkeit der Regulierungsstellen in der AVMD-RL, z. B. durch Einführung einer ausdrücklichen Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der einzelnen nationalen Regulierungsstellen und einer unparteiischen und transparenten Ausübung ihrer Befugnisse.

c) Festlegung verbindlicher Mindestanforderungen für Regulierungsstellen, z. B. genaue Merkmale, über die sie verfügen müssten, damit ihre Unabhängigkeit sichergestellt ist.

Diese Merkmale könnten sich auf folgende Aspekte beziehen: Transparenz von Entscheidungsprozessen, Rechenschaftspflicht gegenüber den Interessenträgern, offene und transparente Verfahren für die Benennung, Ernennung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Wissen und Fachkompetenz des Personals, finanzielle, betriebliche und Entscheidungsautonomie sowie wirksame Durchsetzungsbefugnisse usw.

d) Andere Option (bitte ausführen)

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Die Mitgliedstaaten sind zuständig für die Umsetzung der Richtlinie. Es steht ihnen frei, entsprechend ihren Rechtstraditionen und etablierten Strukturen die Form der unabhängigen Regulierungsstelle zu wählen. Dabei ist die binnen-plurale Organisation der Aufsicht und Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Teil der Rundfunkfreiheit und Programmautonomie auch nach Vorgabe des Amsterdamer Protokolls zu beachten. Diese Kompetenzordnung und Vorgehensweise ist angebracht, denn in der Tat spiegeln die unterschiedlichen nationalen Einrichtungen die unterschiedlichen Rechtstraditionen und -kulturen wider. Eine Harmonisierung möglicher Kriterien der Unabhängigkeit erscheint angesichts der Kompetenzordnung im audiovisuellen Bereich und insbesondere auch im Lichte des Amsterdamer Protokolls weder

angemessen noch möglich.

Die Gruppe der Regulierungsstellen (ERGA) kann sicherlich eine wichtige Aufgabe bei der Koordinierung der Umsetzung der Richtlinie übernehmen. Insbesondere auch bei Streitfragen in Bezug auf die Anwendung der Artikel 2, 3 und 4 hat sie eine zentrale Rolle zu spielen. Die Gesetzgebungsinitiative sollte aber nicht auf diese Gruppe verlagert werden. Eine Ausweitung der Kompetenzen nach dem Vorbild des Telekommunikationsbereichs ist angesichts der unterschiedlichen Kompetenzordnungen nicht möglich.

Übertragungspflicht/Auffindbarkeit

Im Einklang mit dem für Telekommunikationsbetreiber geltenden Rechtsrahmen können die Mitgliedstaaten nach der Universaldienstrichtlinie¹⁶ die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze unter bestimmten Umständen zur Ausstrahlung bestimmter Fernseh- und Rundfunkkanäle verpflichten (Übertragungspflicht – „must carry“). Nach der Zugangsrichtlinie¹⁷ können die Mitgliedstaaten ferner Regelungen über die Einbeziehung von Rundfunk- und Fernsehdiensten in elektronische Programmführer (EPG) und das Erscheinungsbild von EPGs (z. B. die Kanalliste) festlegen.¹⁸ Die jüngsten Entwicklungen auf den Märkten und in der Technologie (neue Vertriebskanäle, die Verbreitung audiovisueller Inhalte usw.) machen deutlich, dass die Tauglichkeit der Übertragungsverpflichtungen überprüft und darüber nachgedacht werden muss, ob die Vorschriften modernisiert werden sollten, um den Zugang zu Inhalten von öffentlichem Interesse (definiert auf mitgliedstaatlicher Ebene) zu erleichtern bzw. sicherzustellen. Dies könnte beispielsweise durch eine geeignete Herausstellung dieser Inhalte (d. h. gute Auffindbarkeit/Zugänglichkeit) geschehen.

FRAGEN 6.2

Ist der derzeitige Rechtsrahmen für den Zugang zu bestimmten Inhalten von „öffentlichem Interesse“ wirksam genug?

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Sind Sie Verbraucher, so teilen Sie uns bitte mit, ob sie bei Fernseh- und Radiosendern schon einmal auf Probleme mit dem Zugriff, dem Auffinden oder den Ansehen/Anhören gestoßen sind?

¹⁶ Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG.

¹⁷ Richtlinie 2002/19/EG über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), geändert durch die Richtlinie 2009/140/EG.

¹⁸ Elektronische Programmführer (EPG) sind menügeführte Systeme, über die Nutzer von Fernseh-, Radio- und anderen Medienanwendungen laufend aktualisierte Menüs erhalten, aus denen sie das Fernsehprogramm oder Sendeinformationen zu laufenden und künftigen Sendungen entnehmen können.

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie schon einmal Probleme damit, Zugang zu bestimmten Inhalten von „öffentlichem Interesse“ zu erhalten?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

a) *Beibehaltung des Status quo, d. h. Beibehaltung der derzeit geltenden EU-Vorschriften über Übertragungspflichten/EPG (also keine Ausweitung des Rechts der EU-Mitgliedstaaten auf andere Dienste als Fernsehdienste)*

b) *Aufhebung von Übertragungspflichten und EPG-Anforderungen auf nationaler Ebene/auf EU-Ebene*

c) *Ausweitung der bestehenden Übertragungspflichten auf Abrufdienste und/oder weitere Dienste, die derzeit nicht unter die AVMD-RL fallen*

d) *Änderung der AVMD-RL, d. h. Aufnahme von Bestimmungen über die „Auffindbarkeit“ von Inhalten von öffentlichem Interesse in die Richtlinie (z. B. Vorschriften über die Herausstellung von Inhalten des „öffentlichen Interesses“ auf Vertriebsplattformen für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf)*

e) *Behandlung potenzieller Probleme nur im Rahmen der umfassenden Bewertung der Rolle von Internet-Plattformen und Mittlern, die, wie von der Kommission in ihrer Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa angekündigt, Ende 2015 gestartet wird*

f) *Andere Option (bitte ausführen)*

BITTE ERLÄUTERN SIE IHRE ANTWORT:

Die europäischen Vorschriften zur Nutzung der Kapazitäten bei der Übertragung von Fernsehen in Breitbandkabeln haben sich bewährt und sind beizubehalten. Diese Vorschriften haben auch zukünftig ihre Berechtigung, da über die Kabelnetze weiterhin lineares Fernsehen übertragen wird.

In der digitalisierten Welt ist der Zuschauer mit einer schier endlosen Anzahl von Inhalten konfrontiert. Erfolgte die Auswahl zwischen den einzelnen Angeboten in der Vergangenheit über Kanalplätze, so steht der Verbraucher heute vor komplexen Benutzeroberflächen der Endgeräte.

Sie bestimmen über Auswahl und Zugang zu audiovisuellen Inhalten. Derjenige, der über Inhalt und Zusammensetzung der Benutzeroberfläche entscheidet, hat eine machtvolle ‚gatekeeper‘-Position. Deswegen sind Regelungen von Plattformen/Benutzeroberflächen in der AVMD notwendig. Als Regulierungsgegenstand kommen nur Benutzeroberflächen in Betracht, die sich vorwiegend auf den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten konzentrieren. Benutzeroberflächen werden dabei heute im Wesentlichen in drei Kategorien angeboten: die Endgeräteindustrie, die Netzbetreiber sowie die Anbieter elektronischer Programmzeitschriften. Entsprechende Probleme der Auffindbarkeit sind derzeit bereits erkennbar. Der Gesetzgeber ist im Rahmen der Vielfaltssicherung zu einem proaktiven Eingreifen verpflichtet, da ein einmal eingetretener Schaden nicht oder nur schwer korrigierbar ist. Die Richtlinie sollte zum einen bestimmte Mindestbedingungen bereits auf europäischer Ebene festlegen und zum anderen den Mitgliedstaaten ein gesetzgeberisches Handeln für folgende materielle Regelungsbereiche ermöglichen: Zugang, Auffindbarkeit und Inhalteintegrität.

Diese Regelungen bezüglich audiovisueller Medienplattformen sollten ergänzt werden durch eine umfassende Bewertung der Rolle von Internet-Plattformen wie von der Kommission angekündigt. Allerdings ist dem besonderen Charakter audiovisueller Medienplattformen bzw. Benutzeroberflächen im Rahmen der AVMD-Revision mit klaren Regelungen Rechnung zu tragen.

Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen

In der AVMD-RL ist festgelegt, dass die Mitgliedstaaten nachweisen müssen, dass sie die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Mediendienstanbieter darin bestärken, ihre Dienste schrittweise für Hörgeschädigte und Sehbehinderte zugänglich zu machen.

FRAGEN 6.3

Gewährleistet die AVMD-RL einen fairen Zugang zu audiovisuellen Inhalten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte?

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Das ZDF hat den Zugang für Hörgeschädigte und Sehbehinderte seit Jahren kontinuierlich ausgebaut und erreichte bereits 2012 in Bezug auf das Gesamtprogramm 40,3 Prozent (212.405 Minuten) des Hauptprogramms (00:00 – 24:00 Uhr), das mit Untertiteln angeboten wurde. Bezogen auf die meistgenutzte Sendezeit zwischen 16:00 und 22:15 wird bereits das komplette Programm Untertitelt. Der Anteil der für das ZDF-Programm prägenden Live-untertitelten Sendungen (Nachrichten, Sport, Information, Shows) liegt bei ca. 30 %.

Hatten Sie schon einmal Probleme im Zusammenhang mit dem Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten für Hörgeschädigte und Sehbehinderte?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgendend erläutern)

ANMERKUNGEN

Gehören Sie zu den Fernsehveranstaltern, so schätzen Sie bitte die Kosten, die Ihnen aus diesen Bestimmungen erwachsen.

JA – NEIN

Kosten: *Die Erstellung barrierefreier Angebote ist sehr personal- und damit kostenintensiv. Gleichwohl werden die Angebote durch das ZDF kontinuierlich ausgebaut.*

ANMERKUNGEN:

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) Stärkere Harmonisierung dieser Regelungen auf EU-Ebene

Die EU-Mitgliedstaaten wären verpflichtet, schrittweise für die Zugänglichkeit audiovisueller Werke für Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen zu sorgen, statt diese nur zu fördern. Diese Verpflichtung könnten die EU-Mitgliedstaaten durch Rechtsvorschriften oder Koregulierung umsetzen.

c) Einführung von Selbst- und Koregulierungsmaßnahmen

Dies könnte auch Maßnahmen in den Bereichen Untertitelung, Gebärdensprache und Audiobeschreibung umfassen.

d) Andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung

Nach der AVMD-RL ist es auch zulässig, dass die Mitgliedstaaten bei Ereignissen, denen sie eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimessen, die Übertragung auf Ausschließlichkeitsbasis untersagen, wenn einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit dadurch die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im frei zugänglichen Fernsehen zu verfolgen. In der AVMD-RL sind die Fußballweltmeisterschaft und die Fußball Europameisterschaft als Beispiele für solche Ereignisse genannt. Meldet ein Mitgliedstaat eine Liste der Ereignisse von erheblicher Bedeutung an, so muss die Kommission die Vereinbarkeit der Liste mit dem EU-Recht prüfen. Wird die Liste als unionsrechtskonform eingestuft, gilt für sie der Grundsatz der „gegenseitigen Anerkennung“.

FRAGEN 6.4

Sind die Bestimmungen der Richtlinie über Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Jüngste Bieterwettbewerbe um Sportgroßereignisse zeigen auf, dass zunehmend finanzstarke Konsortien zum Zuge kommen, die Ergebnisse auch dem frei zugänglichen Fernsehen entziehen könnten. Zudem ist eine starke Konzentration international agierender Sportrechteagenturen festzustellen.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Art. 14 Abs. 1 AVMD-Richtlinie ist nach wie vor von entscheidender Bedeutung und sollte auch in der konvergenten Welt sichergestellt werden. Fernsehen ist und bleibt bis auf weiteres angesichts der Nutzerzahlen das Leitmedium. Aktuelle Studien zeigen, dass Nutzer rund zwei Drittel ihres Zeitbudgets für Mediennutzung Fernsehen und Radio widmen. Trotz intensiven Wettbewerbs bleibt Fernsehen weiter mit 206 Minuten pro Tag das meistgenutzte Medium (siehe www.media-perspektiven.de), das allein die flächendeckende nationale Verbreitung audiovisueller Medieninhalte garantiert. Jüngste Bieterwettbewerbe um audiovisuelle Rechte an herausgehobenen Sportgroßereignissen gerade auch von europäischer Bedeutung haben gezeigt, dass finanzstarke außereuropäische Bieterkonsortien den Sportrechtemarkt kontrollieren können. Sie sind auch in der Lage solche Ereignisse dem Free-TV-Markt zu entziehen. Weiterhin haben ca. 20 Mitgliedstaaten eine Liste eingeführt, aber nur ca. 10 Mitgliedstaaten haben die Liste bei der Kommission hinterlegt. Dies bedeutet, dass die Liste gegenüber exklusiven Rechteinhabern in mehreren Mitgliedstaaten nicht durchgesetzt werden kann und Sinn und Zweck der Listenregelung untergraben wird. Vor dem geschilderten Hintergrund sind im Interesse der Öffentlichkeit folgende Vorschläge zu machen:

(1) Die Bestimmungen zur Zugänglichkeit von Großereignissen müssen ausgebaut werden. Es

bedarf einer verbindlichen technischen Reichweitenregelung im Free-TV (95 %). Die Formulierung „Bedeutender Teil der Öffentlichkeit“ in Art. 14 AVMD-RL stellt nicht ausreichend sicher, dass alle wesentlichen Teile der Öffentlichkeit an dem Großereignis von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung teilnehmen können. Ungeachtet einer bestehenden Liste in einzelnen Mitgliedstaaten können nach der bisherigen Regelung bis zu 40 % der Zuschauer zu Großereignissen ausgeschlossen sein. Darüber hinaus ist es sinnvoll, angesichts der technischen Entwicklungen eine hervorgehobene Auffindbarkeit und Qualität für die Sendung von Großereignissen zu verlangen.

(2) Angesichts der unterschiedlichen Umsetzung der Listenregelung durch die Mitgliedstaaten sollten diese jedenfalls verpflichtet werden, eine nationale Liste vorzulegen und bei der Kommission zu hinterlegen, um den Schutzzweck zu gewährleisten. Alternativ bzw. ergänzend könnte angesichts der zunehmenden europaweiten Vergabe von Rechten an herausragenden Ereignissen von gesamteuropäischer Bedeutung auch überlegt werden, eine Harmonisierung der Liste geschützter Großereignisse von europäischer Bedeutung (Olympische Spiele, WM, EM, Champions League etc.) einzuführen, die auf Ebene der Mitgliedstaaten um Großereignisse von nationaler Bedeutung zu ergänzen ist.

Kurzberichterstattung

Die AVMD-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu sicherzustellen, dass die in der Europäischen Union niedergelassenen Fernsehveranstalter zum Zwecke der Kurzberichterstattung zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu Ereignissen erhalten, die von für die Öffentlichkeit großem Interesse sind.

FRAGEN 6.5

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über die die Kurzberichterstattung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Der Zugang der Öffentlichkeit zu Ereignissen von allgemeinem Informationsinteresse ist – wie schon zu Art. 14 AVMD-RL erörtert – von besonderer Bedeutung. Das Recht, unentgeltlich Kurzberichte über solche Veranstaltungen zu senden, muss erhalten bleiben. Die Rechtsprechung des EuGH fördert die Freiheit der Berichterstattung, indem regelmäßig das Recht auf Informationsfreiheit bei Einhaltung der nationalen gesetzlichen Vorgaben nicht hinter dem Interesse der exklusiven Rechteinhaber zurückstehen muss.

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit der Kurzberichterstattung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Probleme entstehen insbesondere in den Fällen, in denen es bei ausländischen Sportereignissen keine national ansässigen Exklusivrechteinhaber gibt. In diesen Fällen ist die Durchsetzung des Kurzberichterstattungsrechts nicht gewährleistet. Hier müsste zukünftig der Signalzugriff auch auf in dem Eventland ansässige Anbieter vorgesehen werden.

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Die grenzüberschreitende Durchsetzbarkeit des Kurzberichterstattungsrechts sollte verbessert werden. Art. 15 Abs. 2, 4 AVMD-RL überlassen es den Mitgliedstaaten, entweder Zugang zum Signal des Exklusivrechteinhabers zu gewähren oder ein gleichwertiges System einzurichten, wie in Deutschland beispielsweise als Anspruch gegen den Veranstalter auf Zugang zum Stadion ausgestaltet. Überwiegend haben die Mitgliedstaaten den Anspruch auf Signalzugang umgesetzt.

Grundsätzlich widerspricht der geschilderte Ermessensspielraum der Mitgliedstaaten nicht dem Regelungszweck der Kurzberichterstattung, solange eine wirksame nationale Regelung in Kraft ist.

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten sieht Art. 15 AVMD-RL aber keine einheitliche Regelung vor, was angesichts der divergierenden nationalen Systeme zu Rechtsunsicherheit und i.E. zur Schwächung des Anspruchs auf Kurzberichterstattung führt. Bei Ereignissen von allgemeinem Informationsinteresse, die in einem anderen Mitgliedstaat stattfinden, ist der nationale Anspruch auf Zugang zum Stadion für den antragstellenden Fernsehveranstalter kurzfristig entweder nicht durchsetzbar, oder er ist zumindest nicht praktikabel. So sieht Erwägungsgrund 55 der AVMD-RL auch vor, dass bei grenzüberschreitenden Sachverhalten die grenzüberschreitende Geltendmachung des Anspruchs subsidiär ist und nur geltend gemacht werden soll, sofern erforderlich. Der Fernsehveranstalter soll zunächst bei einem im gleichen Mitgliedstaat ansässigen Fernsehveranstalter, der ausschließliche Übertragungsrechte für das Ereignis besitzt, um Zugang ersuchen. Die AVMD-RL sollte im Sinne einer Vereinheitlichung und Vereinfachung diesen Grundsatz in Art. 15 aufnehmen. Dementsprechend könnten die Mitgliedstaaten im Falle grenzüberschreitender Sachverhalte verpflichtet werden, zusätzlich zu dem als gleichwertig betrachteten Anspruch auf Zugang zum Stadion einen Anspruch gegen den ansässigen exklusiven Fernsehveranstalter auf Signalzugang (zu dem im Ausland stattfindenden Ereignis) einzuführen.

Des Weiteren müsste in der Richtlinie vorgesehen werden, dass bei grenzüberschreitender Nutzung

auch der Signalzugriff auf einen ausländischen Anbieter erfolgen kann, der in dem im Land, in dem der Event stattfindet, ansässig ist, sofern es keinen nationalen Exklusivrechteinhaber gibt. Die Regelungen sollten plattformneutral ausgestaltet werden.

Recht auf Gegendarstellung

Nach der AVMD-RL Richtlinie muss jede natürliche oder juristische Person, deren berechtigte Interessen – insbesondere Ehre und Ansehen – aufgrund der Behauptung falscher Tatsachen in einem Fernsehprogramm beeinträchtigt worden sind, unabhängig von ihrer Nationalität ein Recht auf Gegendarstellung oder gleichwertige Maßnahmen in Anspruch nehmen können.

FRAGEN 6.6

Sind die Bestimmungen der AVMD-RL über das Recht auf Gegendarstellung relevant, wirksam und fair?

Relevant? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Wirksam? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

Fair? JA – NEIN – KEINE MEINUNG

ANMERKUNGEN:

Hatten Sie bei Fernsehdiensten schon einmal Probleme im Zusammenhang mit dem Recht auf Gegendarstellung?

JA – NEIN (falls ja, bitte nachfolgend erläutern)

ANMERKUNGEN

Bevorzugte Option:

a) Beibehaltung des Status quo

b) andere Option (bitte ausführen)

FÜHREN SIE IHRE ANTWORT BITTE NÄHER AUS

Schlussfolgerungen und nächste Schritte

Diese öffentliche Konsultation endet am.30/06/2015.

Auf der Grundlage der Antworten wird die Kommission die Bewertung der Effizienz und Leistungsfähigkeit (REFIT) der AVMD-Richtlinie abschließen und die möglichen Optionen für die Zukunft dieser Richtlinie in die Folgenabschätzung einbringen.

Executive summary

The aim of the Directive is to regulate those audiovisual media services that have a **high opinion forming power** and are therefore important for society and democracy. In the (new) converged world, this objective remains valid. Therefore new services with the same opinion forming power should follow (at least basic) European rules. In order to update the scope of the Directive, the existing criteria ‘television like’, ‘main purpose of a service’ and ‘editorial responsibility’ should be reviewed (question 1.1). To render these criteria more flexible would allow Member States to regulate services if they consider this necessary.

In the converging digital media environment, the audiovisual chain is changing very rapidly. Powerful VOD and OTT providers and **digital intermediaries**, very often active on a global scale, are emerging. Since they select and assemble the content offer, choose the form of presentation and navigate users through their platforms, their impact on the individual viewers’ choice and consumption grows steadily. Even in the absence of broadly based evidence some concrete threats/risks can already be observed. The legislator has the obligation to pre-empt these major risks, since if one were to wait until this risk is materialised, it could be too late, especially taking into account the time it takes to adopt and implement new legislation (question 1.1. and 6.2.).

A reviewed Directive should take a **graduated regulatory approach** including the following elements:

- a) General rules for all **audiovisual media services** with an extended scope to all services having an important opinion forming power:
Regulation should include at least protection of minors, human dignity and consumer protection.
- b) Maintain some specific rules for **Television services** recognising their predominant role in the overall media consumption:
Regulation should include at least events with high importance for society, short reporting, and additional rules with respect to consumer protection.
- c) Introducing the notion of **audiovisual media platforms**:
Regulation should include rules on non-discriminatory access, findability and signal integrity. A audiovisual platform operator should be defined in a very restrictive manner and include only a provider which aggregates own and/or third party audiovisual media services for the purpose of presenting the so created joint offer to a significant number of users. This would include providers executing relevant influence on / control over the end-consumers’ choice such as cable and IPTV operators, audiovisual Internet platforms and CE manufactures, but exclude for instance search engines (question 1.1. and 6.2.)

The **country of origin principle** effectively facilitates cross-border services and provides for legal certainty, which is indispensable for audiovisual media service providers and must remain the basic principle of the directive (question 5).

As outlined above, powerful new providers acting on a global scale are entering the market and offering their content to European citizens. They are competing with European audiovisual service providers and exercising an increasing influence on the European societies and democracies. To regulate all audiovisual service providers targeting European markets would probably be disproportionate. But those **services that have a significant market presence in the EU** (including on opinion forming) should respect European rules (Question 1.2.)

The existing rules on **commercial communication** have proven their effectiveness. Nevertheless there are two major problems with respect to new services: The first problem relates to uncontrolled and parasitic overlays over broadcasters content. This behaviour undermines not only commercial investments in European content but also circumvents European advertising rules. Therefore there is a

need for clear rules on signal integrity. The second problem relates to the fact that the separation rule only applies to linear services. An increasing number of new forms of short video clips do not respect the clear separation between editorial content and commercial communication and therefore very often mislead especially young viewers (question 2.1.).

The rules on **protection of minors and hate speech** have proven their effectiveness with respect to regulated services. However in the converging world, regulated and unregulated services are easily accessible on the same device/screen. Undisputedly, the extension of the rules to services actually not covered by the Directive is therefore obvious (see above). In addition, the ‘repressive’ rules on protection of minors and hate speech need to be completed with preventive measures (question 1.1., 3.1. and 3.2.).

In line with the interest of the European public as a whole, and taking into account that linear services are still extremely important for reaching out to the entire public, it is necessary not only to maintain the system of **major importance for society** but review it: In order to reflect technological developments and increasing competition in this market the Directive should positively clarify that the listed event should be universally available to virtually all the population (95%). In order to ensure accessibility for all, the rules should at least be mandatory (only 10 Member States notified a list) but possibly there is even a need for a European list, leaving of course the possibility to Member States for complementing lists (question 6.4.).

Public access to information is one of the core values and objectives of the Directive, implemented e.g. in the provisions on **short news reports**. This rule needs to be amended in order to keep in line with market developments. Due to the fact, that Member States have a large discrepancy to implement the provision, the cross border access is very difficult and sometimes even not possible in practice. The rules should therefore be streamlined and simplified (question 6.5.).

The so-called **quota system** interferes with the editorial freedom of broadcasters. Nevertheless ZDF ‘over-fulfills’ the quota for linear and non-linear services. Introducing a separate quota e.g. for non-national European works would not be an appropriate step forward. We would rather recommend EU policymakers to focus on **solving problems related to rights clearance** with regard to non-linear services in order to promote the development of cross-border services (question 4).

The **independence of media authorities** is of the utmost importance. But due to the fact, that the definition and organisation depend very much on national specificities, it should be left to the Member States to decide on appropriate measures to achieve this objective (question 6.1.).